

Steuern und Photovoltaik

Dipl.-Kfm. Hans-Christian Quast

Umweltforum Rhein-Main e.V., Montag, 22. Mai 2023



- Steuerlicher Status von Photovoltaikanlagenbetreibern (PVAB)
 - Umsatzsteuer
 - Einkommensteuer
- Änderungen im Jahressteuergesetz 2022
 - Umsatzsteuer
 - Einkommensteuer
- Fazit: Welche Steuer für welche Anlage?

- Photovoltaikanlagenbetreibende = Unternehmer
- Gewerbeanmeldung
- Umsatzsteuerpflicht
 - UStVA
 - USt-Erklärung
- Einkommensteuerpflicht
 - Einkommen aus Gewerbebetrieb
 - Einkommen-Überschuss-Rechnung
 - Anlagenverzeichnis
 - Abschreibungen
- Erträge sind sozialversicherungspflichtig

PVAB sind grundsätzlich **umsatzsteuerpflichtig**.

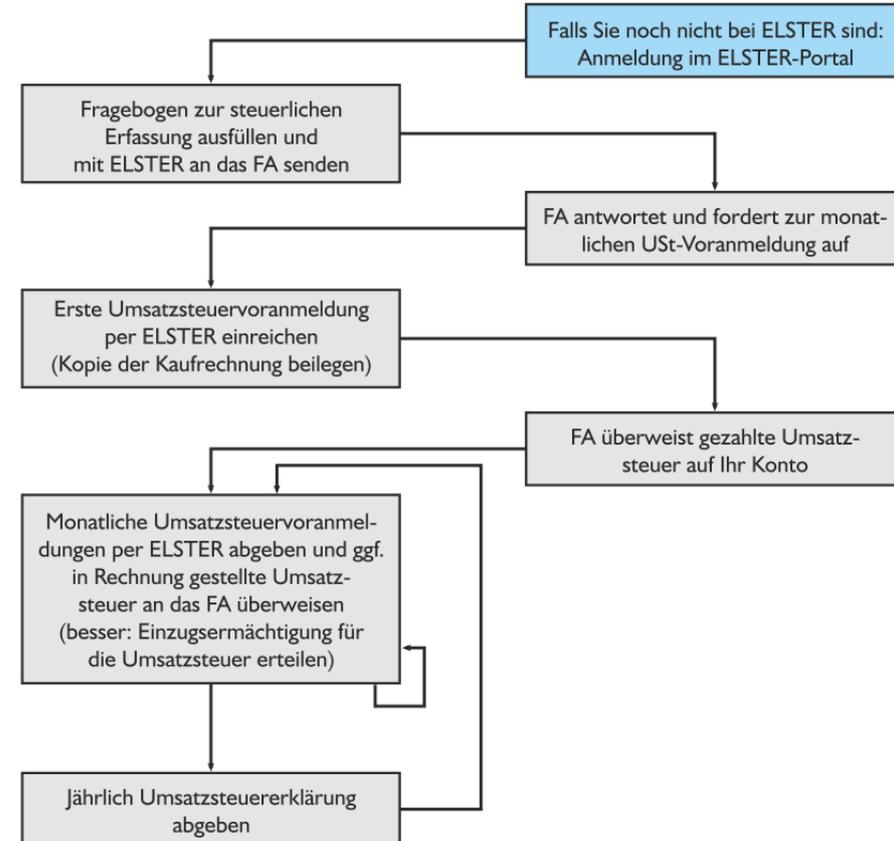
Umsatzsteuer muss auf Ausgangsrechnungen (bzw. eingehenden Gutschriften für Einspeisevergütung) ausgewiesen und **abgeführt werden**.

Umsatzsteuer auf Eingangsrechnungen (**Vorsteuer**) **wird** vom Finanzamt (FA) **erstattet**.

Die Umsatzsteuer ist für Unternehmen eigentlich ein **durchlaufender Posten**. Aber einer der Arbeit macht und Liquidität kosten kann.

Mit weniger als 22.000 € Jahresumsatz kann man sich von der Umsatzsteuer befreien lassen (**Kleinunternehmerregelung**, § 19 UStG). Dabei verliert man den Anspruch auf die Erstattung der Vorsteuer beim Anlagenkauf und den laufenden Kosten.

Umsatzsteuer – Prozedere



Einkünfte aus PV sind „**Einkünfte aus Gewerbebetrieb**“

Diese Einkünfte – also die **Vergütungen** für den erzeugten Strom – sind zu **versteuern**. Dazu gehört ggf. auch der Eigenverbrauch.

Allerdings können Aufwendungen (**Kosten**) in **Abzug** gebracht werden. Zu diesen Aufwendungen gehören z.B. Versicherungs-, Miet-, Wartungs-, Mess- und Reparaturkosten, aber auch die Anschaffungskosten der Anlage.

Die Anschaffungskosten können allerdings nicht sofort in voller Höhe in Abzug gebracht werden. Vielmehr werden die Anschaffungskosten auf die „gewöhnliche Nutzungsdauer“ verteilt, d.h.: abgeschrieben. Die Ermittlung dieser **Abschreibungen** (Absetzung für Abnutzung: AfA) erfolgt im Rahmen der Gewinnermittlung durch den Steuerpflichtigen.

Gewinnermittlung

Einnahmen (Einspeisevergütung)

+ Umsatzsteuer + vom FA erstattete VSt aus USt-VA

./. **Abschreibungen (z.B. linear 5% der Anschaffungskosten)**

./. **sonstige Kosten**

./. **Kreditkosten für die Anschaffung der Solaranlage**

./. **Vorsteuer** ./. **an das FA gezahlte USt aus USt-VA**

Gewinn bzw. **Verlust** (Einnahme-Ausgabe-Überschuss)

Photovoltaikanlagen sind sog. bewegliche Wirtschaftsgüter.

Das Anlagenverzeichnis schreibt den Wert (sog. „Buchwert“) aller Anlagen fort.

Buchwert t_1 = Anschaffungskosten – Abschreibungen t_0

Buchwert t_n = Buchwert t_{n-1} – Abschreibungen t_{n-1}

Der Buchwert kann nicht negativ werden. Vollständig abgeschriebene Wirtschaftsgüter bleiben mit einem Erinnerungswert (1 €) im Anlagenverzeichnis solange sie genutzt werden.

Werden Anlagen zu einem Preis oberhalb des Buchwertes veräußert, entstehen Erträge (sog. „Buchgewinn“).
Diese sind zu versteuern.

Beispiel

$$\begin{array}{r} \text{Anschaffung (netto)} \quad 10.000 \\ \text{Nutzungsdauer} \quad \div 20 \\ \hline \text{Abschreibung pro Jahr} \quad 500 \\ = 5\% \text{ p.a.} \end{array}$$

Abschreibungen sind **echte Kosten**, d.h. sie verringern das zu versteuernde Einkommen. Verluste aus Gewerbebetrieb sind voll mit anderen Einkunftsarten verrechenbar.

- Photovoltaikanlagen werden **regulär** über 20 Jahre abgeschrieben (**5%** p.a.)
- Zusätzlich sind in den ersten 5 Jahren **Sonderabschreibungen** bis zu **20%** möglich.
- Mit dem Investitionsabzugsbetrag (**IAB**) können zusätzlich in den drei Jahren vor der Anschaffung der Anlage bis zu **50%** der Anschaffungskosten geltend gemacht werden.

Beispiele:

Maximal mögliche Abschreibungen im 1. Jahr

*Anschaffung einer Anlage für 25.000 Euro für alle **ab 2022** angeschaffte Anlagen*

<i>Entwicklung des Buchwerts</i>		<i>Abzugsfähige Verluste</i>
Anschaffungskosten (netto)	25.000	
Investitionsabzugsbetrag	-/. 50%	⇒ 12.500 in den Vorjahren
neue „Anschaffungskosten“	12.500	
Sonderabschreibung	-/. 20%	⇒ 2.500 im Jahr der Anschaffung
Lineare Abschreibung (Anschaffung im Januar)	-/. 5%	⇒ 625
Buchwert am Ende des 1. Jahres	9.375 Euro	⇒ 15.625 Euro

§ 12 UStG (Steuerbefreiungen) erhält einen neuen Absatz:

„(3) Die **Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent** für die folgenden Umsätze:

1. die **Lieferungen** von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der (...) wesentlichen Komponenten und der Speicher (...) wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister **nicht mehr als 30 kW** (peak) beträgt oder betragen wird;

(...)

4. die **Installation** von Photovoltaikanlagen sowie der Speicher (...)

- Bislang hatte die Vorsteuer auf der Erwerbsrechnung von Photovoltaikanlagen dazu geführt, dass die PVAB die Kleinunternehmerregelung i.d.R. nicht in Anspruch genommen hatten. Als Kleinunternehmer erhält man die Vorsteuer nämlich nicht zurück.
- Der „**Nullsteuersatz**“ der Umsatzsteuer beim Erwerb einer Photovoltaikanlage **soll die Betreiber:innen in die Kleinunternehmerregelung bringen.**



§ 3 EStG („Steuerfrei sind ...“) erhält eine neue Nummer 72:

Ab VZ 2022

„die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb

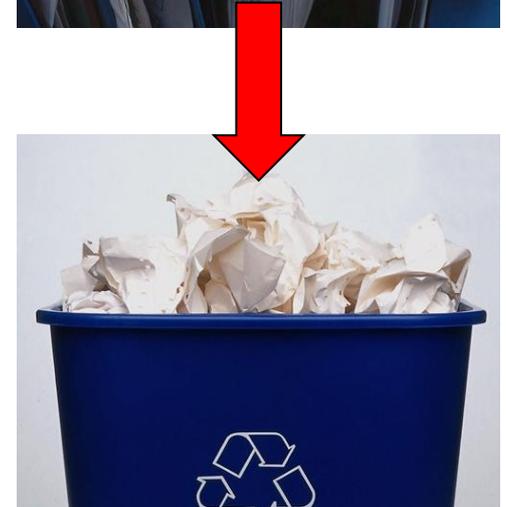
a) von auf, an oder in **Einfamilien**häusern (einschließlich Nebengebäuden) oder **nicht Wohnzwecken** dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu **30 kW (peak)** und

b) von auf, an oder in **überwiegend zu Wohnzwecken** genutzten sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu **15 kW (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit,

insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 [Anm. d. Verf.: Einkünfte aus Gewerbebetrieb] erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. (...)“

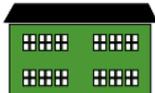
Zweck der Einkommensteueränderung

- Da jede:r PVAB bisher automatisch Unternehmer wurde, sind in Deutschland seit 2004 mehrere hunderttausend Unternehmen gegründet worden. Dies hat die Finanzverwaltungen stark belastet.
- Gleichzeitig haben komplexe Vorschriften PVAB viel Arbeit gemacht. Besonders, wenn es um die private Nutzung des Sonnenstroms ging: Die selbstgenutzte Energie war nämlich als Privatentnahme behandelt worden, was PVAB zusätzliche Nachweispflichten aufgebürdet hatte. Dies alles für vernachlässigbare Summen.
- Die weitgehende **Einkommensteuerfreiheit soll Photovoltaik attraktiver machen**. Die Gewinne durch Arbeitsentlastung übersteigen die Steuerersparnisse dabei bei weitem.



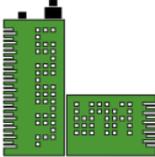
Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

lt. Jahressteuergesetz 2022 und BMF-Schreiben 2023/0197236 vom 27. Februar 2023

Montageort	Beschreibung	Anlagengröße lt. Marktstammdatenr.	Einkommensteuer ab 2022	Umsatzsteuer ab 2023 ^{1,2}
	Einfamilienhäuser	bis 30 kWp	<i>frei⁵</i>	<i>0%</i>
		größer 30 kWp	<i>pflichtig</i>	<i>0%</i>
	Wohngebäude	bis 30 kWp	<i>frei⁵</i>	<i>0%</i>
		bis 15 kWp pro Wohneinheit	<i>frei⁵</i>	<i>0%</i>
		größer 15 kWp pro Wohneinheit	<i>pflichtig</i>	<i>0%</i>
	Gewerblich genutzte Gebäude	bis 30 kWp	<i>frei⁵</i>	<i>0%</i>
		größer 30 kWp	<i>pflichtig</i>	<i>19%</i>

Fazit: Welche Steuer für welche Anlage?

–2–

Montageort	Beschreibung	Anlagengröße lt. Marktstammdatenr.	Einkommensteuer ab 2022	Umsatzsteuer ab 2023 ^{1,2}
	Wohn- u. Gewerbegebäude ³ (Mischnutzung)	bis 30 kWp	<i>frei⁵</i>	<i>0%</i>
		bis 15 kWp pro Wohn-/Gew.einheit	<i>frei⁵</i>	<i>0%</i>
		größer 15 kWp Wohn-/Gew.einheit	<i>pflichtig</i>	<i>0%</i>
	Öffentliche Gebäude und Gebäude, die für Tätigkeiten des Gemeinwohls genutzt werden	bis 30 kWp	<i>frei⁵</i>	<i>0%</i>
		größer 30 kWp	<i>pflichtig</i>	<i>0%</i>
	Steckersolaranlagen ⁴ (Balkonkraftwerke)		<i>frei</i>	<i>0%</i>
	Mobile PV-Anlagen ⁴		<i>frei</i>	<i>19%</i>

¹⁾ Der Nullsteuersatz gilt nur für die Belieferung des künftigen Betreibers (Endkunde).

²⁾ Die korrekte Rechnungsstellung liegt in Händen des Lieferanten. Der Kunde muss ihn über die Gebäudeart informieren.

³⁾ Bei Mischnutzung müssen mehr als 10% der Fläche Wohnzwecken dienen, sonst handelt es um ein gewerbliches Gebäude.

⁴⁾ Bei Stecker- und mobilen Solaranlagen entstehen keine Einkünfte.

⁵⁾ Bis max. 100 kWp pro Steuerpflichtigem.



Sonneninitiative e.V.

Verein zur Förderung privater Sonnenkraftwerke

Lessingstraße 6

35039 Marburg

Tel.: 06421 80962-02

www.sonneninitiative.de

info@sonneninitiative.de

VR Marburg Nr. 2161

Dipl.-Kfm. Hans-Christian Quast

Durchwahl: -09

Mobil: 0162 9040466

christian.quast@sonneninitiative.de

Fragen?

